

M a r k t o r d n u n g
für den Wochenmarkt der Stadt Delbrück
vom 16.07.1976, geändert am 20.09.2001

Aufgrund § 69 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1937) und des § 40, Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV.NW S. 732/SGV.NW. 2060) wird von der Stadt Delbrück als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 15.06.1976 für das Gebiet der Stadt Delbrück folgende Marktordnung erlassen:

§ 1
Marktplatz und Markttag

Der Wochenmarkt findet jeden Freitag im Stadtteil Delbrück-Mitte auf dem Parkplatz "Wiemenkamp", in dem durch eine Absperrung gekennzeichneten Bereich, statt. Aus zwingenden Gründen kann die Stadtverwaltung einen anderen Zeitpunkt sowie einen anderen Platz bestimmen.

§ 2
Marktzeiten

1. Der Handel auf dem Wochenmarkt beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.30 Uhr.
2. Frühestens ab 13.00 Uhr dürfen die Marktstände aufgestellt und eingerichtet, die Wagen angefahren und ausgeladen werden. Diese Arbeiten müssen bis zum Beginn der Marktzeit beendet sein.
3. Nach Beginn der Marktzeit werden weitere Markthändler nicht mehr zugelassen.
4. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muss der Marktplatz geräumt sein.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren:
 1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
 2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
 3. frische Lebensmittel aller Art mit Ausnahme von Hackfleisch, frischer Bratwurst, Mett, loser Sahne oder Sahneteilchen.

32.3

2. Aufgrund der Ermächtigung des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 19. März 1970 (GV.NW. S. 250) werden über die in Absatz 1 genannten Gegenstände hinaus folgende Waren für den Wochenmarktverkehr zugelassen:
 1. gesalzene, getrocknete, geräucherte, gebratene, gekochte Fisch- oder Fleischwaren;
 2. konservierte sowie abgepackte Lebensmittel;
 3. abgepackte Süßwaren und Schokoladen;
 4. Gewürze;
 5. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren, Plastik- und Schaumstoffe;
 6. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren, Haushalts- und Küchenmetallwaren;
 7. Textilien;
 8. Garn- und Kurzwaren;
 9. Neuheiten des täglichen Bedarfs, Antiquitäten;
 10. Blumen einschl. Kunstblumen und Kranzgebilde;
 11. Polier-, Putz-, Reinigungs-, Seifen- und Waschmittel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika);
 12. Wachs- und Paraffinwaren;
 13. Mode-, Christbaumschmuck und Spielwaren;
 14. Sämereien.

§ 4

Ordnung auf dem Markt

1. Die Standplätze der Markthändler werden von einem Beauftragten des Ordnungsamtes der Stadt Delbrück zugewiesen. Den Anordnungen des Bediensteten des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
2. Die Markthändler dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz belegen; es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen, den Platz zu wechseln oder anderen zu überlassen sowie mit Waren auf dem Platz umherzuziehen.
3. Die Waren sind von Verkaufsständen oder aus Verkaufswagen anzubieten und zu verkaufen.
4. Jeder Markthändler hat an seinem Stand deutlich sichtbar und gut lesbar seinen Familiennamen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen und seine Anschrift anzubringen.
5. Das Mitführen von Fahrrädern oder Hunden ist auf dem Marktplatz während des Wochenmarktes nicht gestattet; diese Bestimmung gilt nicht für Blinde, die auf die Führung eines Hundes angewiesen sind.
6. Aufbauten, die die Platzoberfläche beschädigen, sind nicht zugelassen.

7. Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlichen, lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und die Zusätze von fremden Stoffen, Konservierungsmittel und künstlichen Farbstoffen zu versehen.
8. Jeder Standinhaber hat seinen Stand und die unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Abfälle aller Art hat er in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
9. Es ist nicht gestattet, Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen feilzubieten. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder andere Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
10. Wer die Ruhe oder Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Aufsichtspersonen des Marktes verwiesen werden.

§ 5

Behandlung der Marktwaren

1. Alle zum Genuss bestimmten Waren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Sie sind auf Unterlagen oder in geeigneten Behältern zu lagern, die von der Platzoberfläche mindestens 50 cm Abstand haben.
2. Das Anfassen der Lebensmittel durch Marktbesucher darf nicht gestattet werden.
3. Das Verpackungsmaterial muss einwandfrei sein. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur sauberes, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.
4. Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der §§ 17 bis 19 der Hygieneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. November 1962 (GV.NW. S. 573) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Markt gebracht werden. Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Marktplatz verboten.

§ 6

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, ist die Stadtverwaltung befugt, die Zahl der Markthändler zu beschränken. Außerdem ist Sie berechtigt, die Frontlänge eines Verkaufsstandes zu begrenzen.

§ 7

Schadenshaftung und Versicherung

1. Die Benutzung und der Besuch des Marktplatzes und seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die nicht auf Fehler des baulichen Zustandes der Marktplatzfläche selbst zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Verhältnis der Markthändler zur Stadt Delbrück.
2. Die Markthändler sind verpflichtet, die Verkehrsflächen vor ihrem Stand, bei zweiseitiger Vergabe von Standflächen jeweils bis zur Mitte, während der gesamten Marktzeit in einem sauberen, verkehrssicheren Zustand zu halten.

32.3

3. Durch die Zuweisung der Standplätze wird keine Haftung für die Sicherheit der den Markthändlern gehörenden Sachen und Waren übernommen. Die Versicherung gegen Feuer und Diebstahl ist allein Angelegenheit der Markthändler.
4. Die Markthändler haften für sämtliche Schäden, insbesondere für die, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.
5. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich steht dem Markthändler nicht zu.

§ 8 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes wird von der Stadt Delbrück ein Marktstandgeld erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Delbrück.
2. Die über die Entrichtung des Standgeldes ausgehändigte Quittung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Ausschluss vom Wochenmarkt

Im Lebensmittelverkehr beschäftigte Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder Bazillenträger sind, sind gemäß § 22 Abs. 1 und 2 der Hygieneverordnung vom 16. November 1962 (GV.NW. S. 573) vom Wochenmarkt ausgeschlossen.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Fällen vom Ordnungsamt (Marktaufsicht) zugelassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung können gem. § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Delbrück in Kraft.